

**H.B. FULLER – EIMEA-REGION  
VERKAUFSDINGEN**

**DIESEN BEDINGUNGEN ENTHALTEN REGELUNGEN ZU BESCHRÄNKUNG UND AUSSCHLUSS DER HAFTUNG**

**1 DEFINITIONEN**

- „Auftrag“ bezeichnet die Anweisung des KÄUFERS zur Lieferung von Waren (oder die Annahme eines Angebots des LIEFERANTEN durch den KÄUFER zum Zwecke der Lieferung selbiger).
- „Auftragsbestätigung“ bezeichnet die schriftliche Annahme des Auftrags des KÄUFERS durch den LIEFERANTEN, wobei der Auftrag den Preis, die Lieferbedingungen oder anderweitige Bestimmungen enthalten kann, oder den Beginn der Auftragsausführung durch den LIEFERANTEN.
- „Bedingungen“ bezeichnet die vorliegenden Bedingungen für die Lieferung der Waren.
- „Dienstleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen jeglicher Art, die vom LIEFERANTEN in Verbindung mit jeglichem Vertrag ausgeführt werden, siehe Abschnitt 7.3.
- „KÄUFER“ bezeichnet die Person(en), die juristische Person oder das Unternehmen, die beabsichtigen, Waren von dem LIEFERANTEN zu kaufen.
- „LIEFERANT“ bezeichnet das Mitglied der H.B. Fuller-Unternehmensgruppe (einschließlich seiner Rechtsnachfolger oder Abtretungsempfänger), das beabsichtigt, Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen.
- „Preis“ bezeichnet den Preis der Waren, wie im Vertrag oder anderweitig schriftlich vereinbart.
- „Vertrag“ bezeichnet jeden Vertrag, der zwischen dem KÄUFER und dem LIEFERANTEN zum Zwecke der Lieferung der Waren geschlossen wird, insbesondere Abnahmeverträge, die für einen vereinbarten Zeitraum abgeschlossen werden, oder einmalige Aufträge. Diese Verträge umfassen die vorliegenden Bedingungen, den Auftrag und die Auftragsbestätigung.
- „Waren“ bezeichnen Güter jeglicher Art, die vom LIEFERANTEN geliefert werden, insbesondere fertige oder halbfertige Produkte, Materialien, Ausrüstung oder Maschinen.
- „Werktag“ bezeichnet alle Tage, die nicht auf das Wochenende oder einen nationalen Feiertag in dem Land fallen, in das die Waren geliefert werden.

**2 AUFTRAGSERTELUNG, VERFÜGBARKEIT VON WAREN, AUFTRAGSÄNDERUNG UND AUFTRAGSSTORNIERUNG**

- 2.1** Der LIEFERANT verkauft und der KÄUFER kauft die Waren gemäß den vorliegenden Bedingungen.
- 2.2** Es besteht kein Vertrag, solange der LIEFERANT keine Auftragsbestätigung erteilt hat. Keine der vom KÄUFER vorgeschlagenen allgemeinen Bedingungen (ungeachtet, ob diese vor oder nach der Auftragsbestätigung durch den LIEFERANTEN erfolgt sind) finden Anwendung. Jeglicher Auftrag bzw. jegliche Forderung des KÄUFERS hinsichtlich der Lieferung oder der Annahme der gelieferten Waren durch den KÄUFER stellt die vollständige Annahme der vorliegenden Bedingungen dar, ungeachtet jeglicher vom KÄUFER vorgeschlagenen Bedingungen oder anderweitigen Handlungen des KÄUFERS. Die Allgemeinen Bedingungen des KÄUFERS werden hiermit abgelehnt und abgewiesen, soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich akzeptiert und durch einen bevollmächtigten Vertreter des LIEFERANTEN unterzeichnet.
- 2.3** Die in den Broschüren oder anderen Materialien enthaltenen Beschreibungen und Spezifikationen dienen nur der allgemeinen Information und sind nicht Bestandteil des Vertrags. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt, stellen die Angebote des LIEFERANTEN keine Verpflichtung dar und sind nicht als Verkaufsangebot zu verstehen.
- 2.4** Jede Auftragsbestätigung unterliegt der Verfügbarkeit der Waren. Wenn die zu liefernden Waren zum voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nicht verfügbar sind, behält sich der LIEFERANT das Recht vor, die Lieferung zu verzögern.
- 2.5** Wenn der KÄUFER eine Änderung oder Stornierung seines Auftrags fordert und der LIEFERANT diese nach alleiniger Ermessen akzeptiert, ist der LIEFERANT berechtigt, einen angemessenen Aufschlag für Verlust, Kosten und Aufwendungen festzulegen, die dem LIEFERANTEN in direktem Zusammenhang mit dieser Änderung oder Stornierung entstanden sind. Der KÄUFER ist verpflichtet, diesen Betrag zu zahlen.

**3 LIEFERUNG**

- 3.1** Die im vorliegenden Vertrag angegebenen Lieferdaten sind lediglich Schätzungen. Wenn der vereinbarte Vertrag mehr als einen einmaligen Auftrag umfasst, berechtigt eine verspätete Lieferung nicht zur Stornierung des gesamten Vertrags. Die Lieferung der Waren erfolgt an dem im Vertrag vereinbarten Lieferort.
- 3.2** Unbeschadet jeglicher Rechte oder Rechtsmittel hat der LIEFERANT das Recht, jegliche Lieferungen in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag oder einem anderen Vertrag, der zwischen dem LIEFERANTEN mit dem KÄUFER existiert, auszusetzen, wenn (a) die Zahlung gemäß dem vorliegenden Vertrag oder einem anderen Vertrag überfällig ist; oder, soweit nach geltendem Recht zulässig, (b) ein Ereignis, wie in Abschnitt 9.2 beschrieben, eintritt, bis der LIEFERANT jegliche ausstehenden Zahlungen erhält oder deren Erhalt versichert sein kann und/oder dass er für solche ausstehenden oder zukünftigen Lieferungen bezahlt wird.
- 3.3** Der LIEFERANT ist berechtigt, ohne Haftung gegenüber dem KÄUFER die Lieferung auszusetzen oder einen Auftrag zu stornieren, wenn die Lieferung nach vertretbarer Ansicht des LIEFERANTEN nicht den Richtlinien des LIEFERANTEN oder den geltenden Gesetzen und Vorschriften für Sicherheit, Arbeitsschutz und Umweltschutz entspricht.
- 3.4** Der KÄUFER verpflichtet sich, alle Kosten zu tragen, die dem LIEFERANTEN in Verbindung mit der Nichtannahme der Waren durch den KÄUFER zum Zeitpunkt der Lieferung oder durch die Aussetzung der Lieferung durch den LIEFERANTEN gemäß Abschnitt 3.3 entstanden sind, insbesondere Kosten für Rücksendungen, Liegegeld, Lagerung, Neulieferung oder Entsorgung.

**4 PREIS**

Wenn es sich nicht um Waren handelt, für die der Preis im Vertrag festgelegt ist, ist der Preis für die Waren der Preis, der zum Zeitpunkt des Versands gilt. Der Preis versteht sich ohne Mehrwertsteuer zum geltenden Steuersatz und exklusive jeglicher anderen Steuern und Abgaben. Die angegebenen Preise basieren auf den geltenden Umrrechnungskursen, Fracht- und Zolltarifen, Rohstoff- und Produktionskosten oder anderen zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Gebühren bzw. Kosten; der LIEFERANT behält sich das Recht auf Preisänderungen vor, wenn die Kosten dieser Faktoren steigen sollten.

**5 ZAHLUNG**

- 5.1** Soweit nicht anderweitig vertraglich vereinbart, erfolgt die Zahlung für netto Kasse oder für andere Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum. Der Zeitpunkt der Zahlung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags.
- 5.2** Der LIEFERANT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem KÄUFER Zinsen für ausstehende Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung, sowohl vorals auch nach einem Urteil, zu einem Zinssatz von 4 % pro Jahr über dem zum entsprechenden Zeitpunkt gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (minimaler oder maximaler Zinssatz, soweit gemäß zwingendem Recht zulässig bzw. verlangt) in Rechnung zu stellen, die vom KÄUFER sofort nach Aufforderung zahlbar sind. Dieser Zinssatz fällt täglich an und wird monatlich gemittelt, unbeschadet des Rechts des LIEFERANTEN, für alle nicht bezahlten Rechnungen Betriebskosten in Höhe von 40 Euro zu veranschlagen. Falls die Betriebskosten 40 Euro pro Rechnung übersteigen, behält sich der LIEFERANT das Recht vor, zusätzliche Kosten in Verbindung mit der Betreuung der vom KÄUFER geschuldeten Beträge diesem in Rechnung zu stellen. Der KÄUFER ist nicht zur Verrechnung von Zahlungen berechtigt, die gegenüber dem LIEFERANTEN fällig sind.
- 5.3** Der LIEFERANT ist berechtigt, den Preis einzuklagen, auch wenn das Eigentumsrecht an den Waren noch nicht auf den KÄUFER übergegangen ist.

**6 HÖHERE GEWALT**

Der LIEFERANT ist ohne Haftung berechtigt, Aufträge oder Lieferungen zu verzögern, zu reduzieren oder zu stornieren, wenn er aufgrund von Umständen, die außerhalb seiner zumutbaren Verantwortung liegen, bezüglich der Herstellung oder Lieferung der Waren behindert wird, in Verzug gerät oder die Lieferung nicht ausführen kann. Dazu zählen insbesondere Arbeitskämpfe, Streiks, Unwetter, Unfälle, Rohstoffknappheit oder unlösbare Probleme bei der Beschaffung von Rohstoffen und Betriebsmitteln, Ausfall der Anlage oder der Maschinen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Krieg, nationaler Notstand, Flut, Explosion, Transportprobleme oder Knappheiten oder Tätigkeit bzw. Untätigkeit der Regierung.

**7 GEWÄHRLEISTUNG**

**7.1** Der LIEFERANT garantiert, dass die Waren, wenn sie ordnungsgemäß vom Käufer oder seinen Vertretern behandelt und gelagert werden, den Spezifikationen des LIEFERANTEN für diese Waren in allen wesentlichen Aspekten entsprechen. Der KÄUFER meldet alle offensichtlichen und nicht offensichtlichen Mängel, Verluste oder Schäden gemäß der in Abschnitt 10 dargelegten Bedingungen. Sobald ein nicht offensichtlicher Mangel festgestellt wird, hat der KÄUFER die Nutzung der Waren einzustellen, die Waren nach Einholung der vorherigen Genehmigung des LIEFERANTEN und gemäß den Anweisungen des LIEFERANTEN zurückzusenden, sämtliche Waren und Behälterneue verfügbar zu halten und dem LIEFERANTEN jegliche notwendige Unterstützung für die Untersuchung zuzuschicken. Wenn diese Bedingungen erfüllt werden und die Waren nachweislich nicht den Spezifikationen des LIEFERANTEN entsprechen, ersetzt der LIEFERANT jegliche fehlerhaften Waren (oder erstattet, wenn dies nicht zumutbar ist, den Preis [oder einen angemessenen Teil]) und erstattet alle zumutbaren Kosten für die Rücksendung. Diese Verpflichtung ist die einzige Haftung, die der LIEFERANT für fehlerhafte Waren übernimmt.

**7.2** Empfehlungen oder Vorschläge zu Gebrauch, Anwendung, Lagerung, Handhabung oder Entsorgung der Waren in Fachliteratur oder Werbematerialien oder infolge einer Anfrage bzw. in sonstiger Form werden (vor oder nach der Lieferung) in gutem Glauben gegeben, wobei das letztendliche Vertrauen auf diese Empfehlungen oder Vorschläge der alleinigen Beurteilung des KÄUFERS (ggf. durch eine Probeverarbeitung) obliegt. Der LIEFERANT übernimmt keinerlei Haftung für derartige Empfehlungen oder Vorschläge. Ferner wird keinerlei Gewähr für die Qualität der Waren bzw. für deren Eignung für einen bestimmten Zweck gegeben. Darüber hinaus werden sämtliche anwendbare gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Qualität, Beschreibung oder Eignung für einen bestimmten Zweck in gutem Glauben rechtlich maximal zulässigem Umfang ausgeschlossen. Allen Nutzern wird empfohlen, den spezifischen Kontext der gewünschten Nutzung zu prüfen und zu bewerten, ob der beabsichtigte Nutzungszweck rechtliche Vorgaben oder Patente verletzt.

**7.3** Wenn der LIEFERANT dem KÄUFER Unterstützung zusichert, ganz gleich, ob in Bezug auf Installation, Lieferung oder technische Empfehlungen hinsichtlich Waren oder Ähnlichem („Dienstleistungen“), gewährt der LIEFERANT diese Unterstützung in gutem Glauben, wobei die Ausführung der Dienstleistungen gemäß den Warnhinweisen in vorstehendem Abschnitt 7.2 und nachstehendem Abschnitt 12 erfolgt.

**8 KÜNDIGUNG**

Unbeschadet jeglicher Rechte oder Rechtsmittel hat der LIEFERANT das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung des KÄUFERS zu kündigen, wenn der KÄUFER seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt oder, soweit gemäß geltendem Recht zulässig,

ein Ereignis, wie in Abschnitt 9.2 beschrieben, eintritt. Der Preis für gelieferte Waren, die zum entsprechenden Zeitpunkt noch nicht bezahlt wurden, wird unmittelbar fällig und zahlbar.

**9 EIGENTUMS- UND GEFAHRENBÜBERGANG**

**9.1** Der Eigentumsübergang findet erst statt, wenn der LIEFERANT die ordnungsgemäße Zahlung in vollem Umfang für die Waren und alle anderen Waren, die wie vereinbart vom LIEFERANTEN an den KÄUFER geliefert wurden und die zur Zahlung fällig sind, erhalten hat. Sollte eine Zahlung überfällig sein oder, soweit gemäß geltendem Recht zulässig, ein in Abschnitt 9.2 beschriebenes Ereignis eintreten, ist der LIEFERANT berechtigt, Waren, die nicht weiterverkauft wurden (oder unter Vorbehalt des Eigentumsrechts weiterverkauft wurden), sicherzustellen oder weiterzuverkaufen und zu diesem Zweck das Firmengeld des KÄUFERS zu betreiben. Bis der Eigentumsübergang stattfindet, werden die Waren vom KÄUFER als Verwahrer und Treuhänder des LIEFERANTEN aufbewahrt und die Waren werden separat gelagert und als Waren des LIEFERANTEN gekennzeichnet und in Höhe ihres Versicherungswerts versichert. Der KÄUFER gewährt dem LIEFERANTEN vor Ort freien Zugang und sichtet dem LIEFERANTEN angemessene Unterstützung bei der Betreuung dieser Waren zu. Falls die Waren zum kommerziellen Weiterverkauf vorgesehen sind, kann der KÄUFER diese im Rahmen seiner üblichen Geschäftsprozesse weiterverkaufen, tritt damit jedoch, als Gegenleistung für diesen gestatteten Weiterverkauf der Waren, alle künftigen Forderungen als Sicherheit an den LIEFERANTEN ab, die der KÄUFER eventuell gegenüber seinen eigenen Kunden beansprucht. Der LIEFERANT ist berechtigt, die so abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen, wenn der KÄUFER seinen Zahlungspflichten in Hinblick auf die Waren nicht nachkommen kann.

Das Eigentum an Waren, die gerade bearbeitet werden, verbleibt beim LIEFERANTEN, es sei denn, diese Waren sind unwiderruflich mit anderen Waren verbunden. In diesem Fall stimmt der KÄUFER zu, dem LIEFERANTEN Miteigentumsanteile an neu entwickelten Artikel proportional zum Wert der Waren zu übertragen und zu gewähren, für die keine vollständige Zahlung geleistet wurde (relativ zum Wert der übrigen kombinierten oder vermischten Artikel) und für deren Anteil der LIEFERANT Forderungen beanspruchen kann. Der KÄUFER sichert dem LIEFERANTEN angemessene Unterstützung bei der Betreuung der abgetretenen Forderungen zu und wird in diesem Zusammenhang z.B. seine Kunden über die Forderung in Kenntnis setzen.

**9.2** Soweit gemäß geltendem Recht zulässig, erischt das Recht des KÄUFERS zur Nutzung oder zum Weiterverkauf der Waren an seine Kunden und jegliche Beträge, die vertragsgemäß gegenüber dem LIEFERANTEN ausstehen, werden unmittelbar fällig und zahlbar, wenn der KÄUFER (durch Gerichtsbeschluss oder anderweitig) unter Zwangsverwaltung gestellt wird, liquidiert wird (ausgenommen zum Zweck eines gutgläubigen und solventen Zusammenschlusses oder einer Sanierung), Insolvenz anmeldet, einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt, jegliche der vorstehend genannten, den KÄUFER betreffenden Ereignisse gemäß ausländischen Bestimmungen oder Verfahren eintreten oder wenn der KÄUFER eine der vorstehenden Optionen vorschlägt oder wenn der LIEFERANT berechtigterweise glaubt, dass eines der vorstehenden Ereignisse eintreten wird.

**9.3** Der Gefahrenübergang findet zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren an dem vertraglich vereinbarten Lieferort statt, es sei denn, die Lieferung geschieht durch ein vom KÄUFER gewähltes Transportunternehmen. In diesem Fall findet der Gefahrenübergang an den KÄUFER bereits bei der Übergabe der Waren an das Transportunternehmen statt.

**9.4** Alle geistigen Eigentumsrechte an den Waren, ihrer Herstellung, Entwicklung oder Erschaffung (einschließlich Verbesserungen selbiger) obliegen oder verbleiben (ob vom KÄUFER in Betrieb genommen oder nicht) beim LIEFERANTEN und der KÄUFER wird auf Verlangen und Kosten des LIEFERANTEN handeln und Dokumente ausstellen, um diese Rechte zu bestätigen oder auf den LIEFERANTEN zu übertragen.

**9.5** Der KÄUFER ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen, die dem LIEFERANTEN gehören oder zu denen der LIEFERANT rechtmäßigen Zugang hat (insbesondere Spezifikationen, Rezepturen, Herstellungsprozesse, Know-how oder andere technische und wirtschaftliche Informationen) offenzulegen oder solche Informationen für andere, als die vom LIEFERANTEN ausdrücklich genehmigten Zwecke, zu nutzen.

**9.6** Zum Zwecke des Schutzes der Urheberrechte und der Vertraulichkeit der Waren des LIEFERANTEN ist es dem KÄUFER untersagt, (i) gelieferte Proben oder Waren zu analysieren, analysieren zu lassen oder eine derartige Analyse zu gestalten (ausgenommen für vertretbare Sicherheitszwecke) und (ii) die Waren zu kopieren bzw. deren Kopie zu gestalten.

**10 BENACHRICHTIGUNG ÜBER FEHLERHAFT LIEFERUNG**

**10.1** Der KÄUFER ist verpflichtet, die Waren bei Lieferung hinsichtlich Aussehen und Menge zu prüfen und sichtbare Mängel oder offensichtliche Verstöße auf dem Lieberschein des Transportunternehmens zum Zeitpunkt der Lieferung zu vermerken. Der KÄUFER informiert den LIEFERANTEN umgehend über diesen Vorfall, gefolgt von einer schriftlichen Meldung der entsprechenden Lieferung an den LIEFERANTEN innerhalb von 3 Werktagen, möglichst mit Fotomaterial, das seine Beschwerde stützt.

**10.2** Der KÄUFER informiert den LIEFERANTEN innerhalb von 7 Werktagen nach Lieferung schriftlich über Schäden und Verluste, die erst nach der Lieferung festgestellt wurden, möglichst mit Fotomaterial, das seine Beschwerde stützt.

**10.3** Der KÄUFER informiert den LIEFERANTEN schriftlich über nicht offensichtlich verdeckte Mängel innerhalb von 7 Werktagen, in denen nicht offensichtliche/versteckte Mängel in der Regel festgestellt werden sollten, möglichst mit Proben und sonstigen Nachweisen, die seine Beschwerde stützen (siehe Abschnitt 7.1).

**11 MINDER- UND MEHRLIEFERUNG**

Die Prüfung des Gewichts ab Werk durch den LIEFERANTEN ist maßgeblich. Der LIEFERANT ist berechtigt, 10 % mehr oder weniger des bestellten Gewichts bzw. Volumens zu liefern. Der KÄUFER zahlt den Preis für das tatsächliche Gewicht oder Volumen, das innerhalb dieses Toleranzbereiches geliefert wurde. Gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 10.1 verpflichtet sich der LIEFERANT, Minderlieferungen so schnell wie möglich auszugleichen bzw. Mehrlieferungen außerhalb dieses Toleranzbereiches zurückzunehmen. Wenn der KÄUFER den LIEFERANTEN gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 10.1 nicht über die Lieferung außerhalb dieses Toleranzbereiches informiert oder diese Waren nutzt bzw. mit ihnen handelt, muss der KÄUFER den vertraglich festgelegten Preis für diese Waren zahlen.

**12 HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND -BESCHRÄNKUNG**

**Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart oder durch einen bevollmächtigten Vertreter des KÄUFERS und des LIEFERANTEN unterzeichnet, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts.**

**12.1** Die Gesamthaltung des LIEFERANTEN gegenüber dem KÄUFER für Ansprüche oder eine Reihe verbundener Ansprüche aus Vertrag, unerlaubter Handlung (insbesondere Fahrlässigkeit), Verletzung der Rechtspflicht, Täuschung (soweit nicht arglistig), Gefährdungshaftung oder anderweitigen Gründen beschränkt sich auf den Ersatz der betroffenen Waren bzw. die Rückerstattung des Einkaufspreises für die betroffenen Waren.

**12.2** Wenn sich der Anspruch auf Dienstleistungen bezieht, ist die Gesamthaltung des LIEFERANTEN gegenüber dem KÄUFER für Ansprüche oder eine Reihe verbundener Ansprüche aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung der Rechtspflicht, Täuschung (soweit nicht arglistig), Gefährdungshaftung oder anderweitigen Gründen nur auf den Ersatz der betroffenen Waren oder Dienstleistungen oder die Rückerstattung des Einkaufspreises für diese Dienstleistungen oder die mit den Dienstleistungen verbundenen Waren beschränkt.

**12.3** Der LIEFERANT übernimmt gegenüber dem KÄUFER keinerlei Haftung für entgangene Gewinne, Einbußen bei Margen, Verlust des Vertrages, entgangene Geschäfte, Verlust an Geschäftswert oder andere indirekte bzw. Folgeschäden, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben.

**12.4** Keine der Bestimmungen in diesem Vertrag gilt als Ausschluss, Einschränkung oder Begrenzung der Haftung des LIEFERANTEN für (i) Betrug oder (ii) grobe Fahrlässigkeit oder (iii) Tod oder Personenschäden, die mit der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen in Verbindung stehen und durch die Fahrlässigkeit des LIEFERANTEN verursacht wurden oder (iv) gemäß sonstigem zwingendem Recht, bezüglich dessen eine Haftungsbeschränkung nicht zulässig ist.

**12.5** Der KÄUFER bemüht sich nach Kräften, die bestandenen Beträge zu minimieren bzw. zu reduzieren.

**12.6** Vorbehaltlich sonstiger, im Vertrag festgelegter geltender Beschränkungen und soweit gemäß zwingendem Recht zulässig, muss jeder Anspruch bzw. jede Handlung, die durch den KÄUFER eingeleitet wurde, innerhalb eines Jahres ab dem Datum der vom LIEFERANTEN durchgeführten Lieferung vollständig vorgebracht werden.

**13 ALLGEMEINES**

**13.1** Der Vertrag stellt den gesamten Vertrag zwischen den Parteien dar und der KÄUFER versichert, dass er sich nicht auf Erklärungen oder Gewährleistungen beruft, die nicht ausdrücklich im vorliegenden Vertrag schriftlich festgehalten wurden. Die Haftung des LIEFERANTEN für arglistige Täuschung bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

**13.2** Verzicht, Nachsicht oder Verzögerung in Bezug auf die Durchsetzung eines Rechts durch den LIEFERANTEN stellen keinen Verzicht auf seine Rechte dar.

**13.3** Dieser Vertrag gilt für den KÄUFER und LIEFERANTEN persönlich und keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung (eine derartige Zustimmung darf nicht in unzumutbarer Weise zurückgehalten oder verzögert werden) der anderen Partei ihre vertraglichen Rechte und Leistungen an Dritte abzutreten oder zu übertragen, vorausgesetzt der LIEFERANT ist (ohne dafür eine Zustimmung einholen zu müssen) bevollmächtigt, (i) die Rechte und Vorteile des Vertrags insgesamt oder teilweise an eine Tochtergesellschaft, Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft des LIEFERANTEN abzutreten oder zu übertragen und (ii) seine Rechte zur Eintreibung von Schulden oder Forderungen im Rahmen dieses Vertrags an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

**13.4** Änderung, Modifikation oder Verzicht dieses Vertrags oder einer Bestimmung dieses Vertrags treten erst in Kraft, wenn sie schriftlich von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien vereinbart wurden.

**13.5** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder einer Bestimmung unglücklich oder unwirksam sein oder werden, wird diese Bestimmung, soweit durch die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit erforderlich, als abtrennbar betrachtet und berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags oder dieser Bestimmung. Ungültige oder unwirksame Bestimmungen sind durch Bedingungen zu ersetzen, die den von den Parteien beabsichtigten Regelungen am nächsten kommen.

**14 EXPORTKONTROLLE UND KONTROLLIERTE NUTZUNG**

**14.1** Der KÄUFER ist nicht berechtigt, die Waren entgegen Sanktionen der (a) Vereinigten Staaten von Amerika, Vereinten Nationen, Europäischen Gemeinschaft oder anderen Sanktionen; oder entgegen (b) anderer Export- oder Importbeschränkungen zu importieren oder zu exportieren.

14.2 Die Waren dürfen nicht in Verbindung mit einer bestehenden oder mutmaßlichen Nutzung in Bezug auf (a) nukleare, chemische oder biologische Waffen oder deren Liefersysteme; oder (b) Vorläufer für verbotene oder kontrollierte Substanzen genutzt, übertragen, exportiert, re-exportiert, entsorgt oder verkauft werden.

14.3 Der KÄUFER verpflichtet sich, die Waren weder direkt noch indirekt an einen Ort zu verkaufen, zu exportieren, zu re-exportieren, zu übertragen, zu übergeben, umzuleiten, anderweitig abzugeben oder anderweitig zu entsorgen, sofern dies eine Verletzung der folgenden rechtlichen Vorgaben (im Folgenden „Exportkontrollvorgaben“) darstellen würde: die U.S. Export Administration Regulations, die U.S. International Traffic in Arms Regulations, und alle anwendbaren Gesetze, einschließlich US-Sanktionen, die vom US-Finanzministerium verwaltet werden. Der KÄUFER erklärt ferner, dass es keine Waren direkt oder indirekt in die Region Krim, nach Kuba, Nordkorea, Syrien oder in den Iran oder einen anderen Ort exportieren, re-exportieren, übertragen oder sonst zur Nutzung bereitstellen wird, sofern dies eine Verletzung anwendbarer Exportkontrollvorgaben darstellen würde und dass jeder Verkauf oder Versand von Endprodukten, die mit relevanten Waren hergestellt wurden, in ein Land oder eine Region, die einem US-Handelsembargo unterliegt, nur in voller Übereinstimmung mit den anwendbaren Exportkontrollvorgaben erfolgen werden.

14.4 Lieferungen oder andere Vereinbarungen, die der LIEFERANT jenseits des Lieferorts gemäß des vereinbarten INCOTERM nach Zustimmung ausführt oder ausführen muss, führt er als Vertreter des KÄUFERS durch und der KÄUFER trägt alle entstandenen Abgaben, Gebühren oder Aufwendungen. Waren, die nicht vom KÄUFER oder dem Transportunternehmen des KÄUFERS untergebracht werden, werden auf Risiko und Kosten des KÄUFERS gelagert;

14.5 Der KÄUFER erstattet dem LIEFERANTEN alle entstandenen zusätzlichen Kosten oder Aufwendungen, die durch Verzögerung oder Nichterfüllung des KÄUFERS bei der Ausführung seiner Export- oder Importverpflichtungen verursacht wurden.

14.6 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf von 1980 (Wiener Übereinkommen) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verjährung beim internationalen Warenverkauf in ihrer gültigen Fassung finden keine Anwendung. Es gelten jedoch die internationalen Regelungen zur Auslegung von Handelsbedingungen (Incoterms), ausgenommen, diese stehen im Widerspruch zu die Bestimmungen der Bedingungen.

14.7 Der KÄUFER informiert den LIEFERANTEN über besondere Anforderungen, die für den Import von Waren in das Bestimmungsland gelten.

14.8 Der KÄUFER ist in dieser Hinsicht für die Bereitstellung von genauen Informationen verantwortlich und hält den LIEFERANTEN schadlos gegenüber Kosten, Verlusten oder Schäden, die dem LIEFERANTEN durch ungenaue oder verspätete Informationen oder anderweitige Nichterfüllung der Bestimmungen in Abschnitt 14 durch den KÄUFER entstehen.

#### **15 PFLICHTEN DES KÄUFERS**

15.1 Der KÄUFER verpflichtet sich, keine Marken oder Handelsnamen des LIEFERANTEN beim Weiterverkauf der Waren zu verwenden, sofern nicht ausdrücklich im Voraus schriftlich vom LIEFERANTEN gestattet. Wenn der LIEFERANT einwilligt, Waren im Namen des KÄUFERS bereitzustellen, garantiert der KÄUFER, dass seine Vorgaben in Bezug auf Herstellung, Konfektionierung, Verpackung, Etikettierung und Kennzeichnung (i) pünktlich und genau zur Verfügung gestellt werden, (ii) dabei die Einhaltung aller geltenden Gesetze gewährleistet wird und (iii) die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der KÄUFER hält sich an alle geltenden Gesetze hinsichtlich der Platzierung eines Produktes auf dem jeweiligen Markt und trägt außerdem die Verantwortung für die gesamte Kommunikation und sämtliche Interaktionen mit seinen Kunden. Der LIEFERANT kann den KÄUFER durch Bereitstellung technischer oder anderer Informationen und/oder Grafiken oder ähnlichem unterstützen. Die letztendliche und alleinige Verantwortung für Waren, die im Namen des KÄUFERS verkauft werden, liegt jedoch jederzeit beim KÄUFER.

15.2 Der KÄUFER hält den LIEFERANTEN gegenüber jeglichen Ansprüchen, Verlusten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Prozesskosten oder Geldstrafen) Dritter schadlos, die dem LIEFERANTEN in Verbindung mit den Waren direkt oder indirekt durch Handlungen oder Nichterfüllung des KÄUFERS, seiner Mitarbeiter oder Vertreter entstanden sind.

#### **16 RECHT**

Die vorliegenden Bedingungen und jeglicher Vertrag unterliegen dem schweizerischen Recht und sind entsprechend auszulegen. Die Parteien sind sich einig, dass (a) sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit den Bedingungen und/oder dem Vertrag ergeben, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte des Kantons Zürich unterliegen, und dass (b) der LIEFERANT wahlweise Schritte oder Verfahren vor jedem Gericht in jedem Land einleiten kann, in dem (i) sein Geschäftssitz eingetragen ist oder (ii) der LIEFERANT Schaden nimmt. In jedem Fall verzichtet der KÄUFER auf jegliche Rechte, sich an andere Gerichte als das vom LIEFERANTEN benannte Gericht zu wenden. Gerichtsverfahren werden in englischer Sprache durchgeführt.